

ESTICA

264

DIE
PRIVILEGIEN LIVLANDS

VON

C. BARON KRUEDENER.



A. 2. 3
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
97804

BERLIN 1872.
COMMISSIONS-VERLAG VON
B. BEHR'S BUCHHANDLUNG
(E. BOCK.)
27. UNTER DEN LINDEN.

Berlin, den 22. Oktober 1871.

Das mächtig erregte Nationalgefühl der Deutschen wendet sich nach Verlauf von nun bald 350 Jahren den von Kaiser und Reich verlassenen Ostseeprovinzen zu, die abermals an einem Wendepunkte ihrer Geschichte stehen, Thatsachen vollziehen sich über deren Rechtsfrage und Veranlassung zu streiten fruchtlos ist.

In Folge der theils tendentiösen, theils aus Unkenntniss der Verhältnisse entstandenen Entstellungen der russischen Presse — der Golos nennt z. B. in seiner Nr. 250 die Privilegien der Ostseeprovinzen, dunkle Institutionen der Barone der junkerhaften Grenzmarken — herrschen über die Zustände in den Ostseeprovinzen sowohl in Russland als hier in Deutschland vielfach irrige Vorstellungen. Die Ansicht ist verbreitet, es handele sich hier grösstentheils nur um Conservirung der vorzugsweise zu Gunsten des Adels bestehenden Privilegien, als verlange die Ritterschaft in den Ostseeprovinzen eine „restitutio in integrum“ aller bestandenen Rechtsformen und als wolle der privilegierte Adel die heilsamen Reformen, welche man der Regierung zu verdanken hat, nicht anerkennen.

Die Ritterschaften richten ihre Bestrebungen dahin die Privilegien allen Bevölkerungsschichten zu Theil werden zu lassen. Die Privilegien sind die Grundlage unse-

rer Fortentwicklung, der deutschen Cultur und was die Privilegien enthalten und wie sie entstanden, nachzuweisen, ist der Zweck dieser Schrift.

Betreffs der zeitgemässen Reformen von Seiten der Regierung ist nur anzuführen, dass da wo es sich nicht eben um Russificirung handelt, die zeitgemässen Veränderungen, ob zwar von den Ständen erbeten, nicht ins Leben treten, die Umänderungen des Rekrutenreglements, die Revision der Handelsordnung, Justizreform, die Reform der Prästanden, die neue Handwerkerordnung u. s. w. haben 10, 20 bis 25 Jahre vergeblich auf Bestätigung von Seiten der Regierung gewartet und als die Bestätigung kam, hatten die Zeitverhältnisse die Vorlagen weit überholt.

Die Politik jeder deutschfeindlichen Regierung trachtete darnach, die Privilegien und vorzugsweise das Privilegium Legismundi Augusti zu vernichten oder illusorisch zu machen.

Aber die drohendste Gefahr liegt nicht in der Vernichtung der Privilegien und dem Sprachenzwange, sondern in der Veränderung der Sitten und den Rechtsanschauungen, die sich unter dem bestehenden Druck und dem Zusammenleben mit fremden Elementen unsichtbar einschleicht. Die Sprache ist, wenn auch ein unterscheidendes, so doch immer nur ein äusseres Kennzeichen der Nationalität, der Sprachenzwang, ein unleidlicher kann aber nimmer die Nationalität gefährden, so lange die geistige Entwicklung eines Volkes im Fortschreiten, das Volk in dem Ausbau seiner angeborenen intellectuellen und sittlichen Kräfte, in seiner Geistesfreiheit sein Ziel erkennt. Eine despotische Macht kann wohl im Geschäftsverkehr einen

Druck, einen Zwang auf die Sprache üben, nimmer aber eine Wandelung der Nationalität bei geistig strebsamen, sittlich und intellectuell fortschreitenden Völkern erzwingen.

Wesentlich und sicher wird ein Volk denationalisirt und im innersten Kern verderbt durch Veränderung seiner von den Vätern ererbten Sitten. Ueber diese hat auch die absoluteste Macht keine Gewalt, so weit die Geschichte reicht, ist die Sitte mächtiger gewesen als das bezügliche Gesetz. Sitten ändern sich nur allmählig, die Sitte ist eine rein geistige Macht. Sitte gegen Sitte führt keinen offenen Kampf. Entsittlichung ist ein langsam schleichendes, aber sicher tödtendes Gift, das den ganzen Menschen, ganze Völker dem geistigen Tode entgegenführt. Laxe Moral in den Begriffen von Religion, von Recht und Gesetzmässigkeit in Justiz und Administration denationalisiren langsam aber sicher und auf diesem Abwege befindet sich schon Livland indem zu Gunsten einer falschverstandenen Wohlfahrtstheorie das Recht den Forderungen des momentanen Nützlichkeitsprincipes weichen muss und in der Interpretation der agraren Gesetze und Verordnungen oft eine poetische Gemüthlichkeit und Ungebundenheit anzutreffen ist.

Diese verwerfliche Politik muss sich nothwendiger Weise späterhin auch in Misserfolgen geltend machen.

Auf kirchlichem Gebiet macht sich in Folge des starken Druckes mehr und mehr eine verknöcherte Orthodoxie geltend, die nichts von Toleranz und Humanität kennt und daher der Russification in die Hände arbeitet.

Die Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Curland bildeten bis zum Jahre 1561 einen deutschen Föderativstaat, in welchem sämtliche Stände bei ihrer thätigen Mitwirkung an der Staatsregierung sehr bedeutende politische Rechte erlangten und es konnte keine politische Action, kein Krieg, keine neue Einrichtung stattfinden ohne Theilnahme und Einwilligung aller, auf dem gemeinsamen Landtage versammelten Stände.

Der Föderativstaat an der Ostsee, nicht mehr im Stande den unmenschlichen Barbareien und verheerenden Raubzügen Iwan des Grausamen erfolgreich Widerstand zu leisten, rief zweimal vergeblich die Hülfe des deutschen Reiches an. Erfolglos waren die Bemühungen des pommerschen Gesandten auf dem Reichstage zu Speier. Das seinen unmenschlichen Leiden erliegende Land wand sich mit Trauer auf den Rath seines Kaisers an Schweden, Polen, Dänemark und die Hanseestädte, von denen nur Bremen Riga mit Pulver und Geld unterstützte.

Der letzte Meister, Fürst Gotthard Kettler hatte seine Schlösser in polnisch Livland den Polen gegen die Zusicherung der Hülfeleistung gegen die Russen verpfändet, die Hülfe blieb aber aus und Fürst Kettler, Erzbischof Wilhelm von Brandenburg und die Stände entschlossen sich zur Unterwerfung unter den dermaligen Herrscher Polens Sigismund August. Im Jahre 1583 war das Einschreiten des Kurfürsten Johann von Brandenburg in die Händel Polens

und Dänemarks, zur Erlangung des Stiftes Pilten erfolglos, und ebenso vergeblich war die Sendung des pommerschen Edelmannes Georg von Below nach Riga, um für den Herzog Barnim von Pommern die Regentschaft über Livland unter Anerkennung der polnischen Oberhoheit zu erlangen. Wer die Vorgeschichte Livlands kennt, wird die alte Schuld, die auf Deutschland lastet, ermessen können.

Livland war genöthigt, am 12. September 1561 nach Erlangung der nachstehend angeführten Verträge unter die Oberhoheit Polens zu flüchten, nicht ohne im Art. XI. der Subjectionssurkunde den König von Polen zu verpflichten, wegen der in höchster Noth vollzogenen Unterwerfung das Land beim Kaiser und den Ständen des Deutschen Reiches zu entschuldigen, „ne censura Imperii publica aliace infami nota vexemur“

Nachdem in der *Cautio Radziviliana* die livländische Ritter- und Landschaft die Unterwerfungsbedingungen festgestellt hatte, wurde der Unterwerfungsvertrag zwischen dem Föderativstaat Livland und dem Könige Sigismund August abgeschlossen.

Pacta subjectionis inter Sigismundum Augustum et Gothardum etc.*)

I. Cum autem in conditionibus subjectionis illud inter caetera contineatur, quod tam praedictus Princeps, quam subditi et Civitates sibi a Nobis caveri postula-

*) Siehe: Otto Müller, die Livl. Landesprivilegien und deren Confirmationen. 1870. Riga. (A. Fluthwedel & Co.).

verint, ne deditio, et subjectio illa, quam Nobis, ut Regi Poloniae extremis casibus et periculis adducti obtulerunt, apud Caesaream Majestatem, aliosque Imperii Ordines Germaniae, illis damno et fraude sit; bona fide spondemus et recipimus, Nos interea . . . omnem curam et diligentiam adhibituos ut vel per Internuntios vel per Literas Caesareae Majestatis etc. animi ad probandam hujus facti necessitatem, inducantur etc. etc.

- II. Deditimus praeterea fidem, sicut et praesentibus Literis sancte damus, recipimus atque promittimus, Nos tam Principi ipsi, quam civitatibus aliis, vel subditis suis sujusque Ordinis, vel Status fuerint, liberum usum Religionis, Cultusque divini, et receptorum rituum, secundum Augustanam confessionem in suis Ecclesiis, totiusque rei Ecclesiasticae integram administrationem, sicut eam hactenus habuerunt, libere permisimus, nec in ea ullam mutationem facturos, neque ut ab aliis fiat permissuros.
- III. Omnia etiam eorum Jura, Beneficia, Privilegia saecularia, et ecclesiastica, praesertim Nobilium, tam simultaneae Investiturae jus, quam et libertatem gratiae in successione hereditaria ad utrumque sexum, superioritates, praeeminentias, dignitates, possessiones, libertates, transactiones, et plebiscita, immunitatesve confirmatos esse, denique et jurisdictionem totalem, juxta leges, consuetudines, moresque antiquos.
- IV. Cum provocatione tamen eorum, qui tam ex Nobilibus, qua Civitatibus, immeditate Imperio nostro, vigore praesentis cum eius Illustritate Transactionis, adii-

untur, ad Vices gerentem nostrum per Livoniam, vel Senatum, Senatores, Judices nostros, per Nos in Civitate Rigensi constituendos, eligendos communibus Equestris Ordinis . . . suffragiis, idque non ex aliis quam indigenis, et bene possessionatis illius Provinciae incolis, nempe ex Nobilibus, Vasallis, et Civitatum Senatoribus, membrorum etiam Ordinis, qui mutato statu, totos se huic Provinciae derent: ita tamen, ut eisdem subditis nostris Equestris, et Civilis conditionis indifferens sit appellatio immediate ad Nos, vel mediate Vicesgerentem, vel ad Senatum nostrum praefatum

V. Praeterea recepimus, prout praesentibus recipimus, subditos provinciae illius penes Magistratum suum Germanicum relicturos esse. Proinde officia, praefecturas, praesidiatus, iudicatus, burggraviatus et id genus, non aliis quam nationis ac linguae Germanicae hominibus, ac adeo indigenis, collaturos esse, quemadmodum in terris Prussia conferre soliti sumus.

VI. Et quidquid publice vel privatim universis et singulis de jure et aequitate competere videtur vel videbitur, nostris literis, et diplomatibus confirmaturos, nec ullam in praedictis diminutionem, sed potius pro Regia nostra gratia, et beneficentia augmentum, et assessionem facturos, quemadmodum ex nunc re ipsa, vigore praesentium diplomatum confirmamus, approbamus, augemus, ratificamus, attestamur, et comprobamus, confirmareque, et comprobare quibusvis hominibus privatim, et publice, nunc et in posterum, quocumque tempore benigne super ea re compellati fuerimus, debebimus

Die übrigen Punkte betreffen theils das Verhältniss Gotthards, als Herzog von Curland und Semgallen, zum Könige, theils einige Nebenbedingungen Rigas, theils endlich den damaligen Krieg. Am Schluss heisst es:

Hacc omnia et singula Nos praedicto Principi aliorumque Ordinum ac Civitatum Nuntiis sacrosancte, et religiose servaturos, Nos jurejurando spondimus. Ipse autem princeps pro se et suis subditis, caeterorumque Ordinum, utpote universae Nobilitatis et Civitatum Nuntii, vicissim fidem suam sacrosancte prastito solenni jurejurando obstrinxerunt. . . .

Gemäs sder Bestimmung des obigen (sechsten) Punktes der Pacta subject. erfolgte denn auch schliesslich die Bestätigung der speciellen Rechte der Livländischen Landschaft in dem sogenannten

Privilegium Sigismundi Augusti, datum Vilnae feria sexta post festum Setae Catharinae

An. 1561.

Im Eingange erwähnt der König, dass wegen der Kriegsbedrängnisse, und weil sie auf seine Hilfe besondere Hoffnung gesetzt hätten, der Erzbischof Wilhelm von Riga, der Ordensmeister Gotthard Kettler, sämmtliche Stände und städtische Abgesandte sich und ihre Provinz mit allgemeiner Uebereinstimmung ihm unterworfen und sich gleich dem preussischen Gebiete mit seinen übrigen Herrschaften vereinigt hätten, er sich verpflichte, Recht, Freiheit u. s. w. dieser Provinz aufrecht zu erhalten. Unter anderen Ständen hätten auch der gesammte Ritterstand

der ganzen Provinz durch ihre Bevollmächtigten gewisse Artikel zur Confirmation unterlegt, deren Inhalt folgender sei:

- I. Die Ritterschaft bittet: dass unangetastet und unverletzlich gelassen werde die Religion, welche sie nach den evangelischen und apostolischen Schriften der reinen Kirche, nach den Beschlüssen der nicänischen Kirchenversammlung und nach der Augsburgischen Confession bisher bewahrt habe, und dass sie niemals durch irgend ein Gebot, Censurspruch, oder Hinzusatzung einer geistlichen oder weltlichen Gerichtsbarkeit, darin bedrückt oder beunruhigt werde; widrigenfalls sie sich vorbehalte, nach der Regel der heiligen Schrift, welche will, dass man Gott mehr gehorchen soll als den Menschen, ihre Religion und die gewohnten Kirchengebräuche aufrecht zu erhalten, und aus keinem Grunde davon im Geringsten abzuweichen. Dagegen sollen Irrthümer und Teufelswerk nur durch evangelische und apostolische Doctores, nach dem Inhalte der reinen augsburgischen Confession beseitigt werden.
- II. Demnächst sollen Kirchen durch königliche Freigebigkeit erhalten, wiederhergestellt, und die denselben etwa entzogenen Güter wiedergegeben und ersetzt werden; dazu auch evangelische Prediger angestellt werden.
- III. Hospitäler und Armenhäuser sollen wiederhergestellt und auf königliche Kosten nach Bedürfniss neu errichtet; aus den Nonnenklöstern sollen für Wittwen und Waisen Stiftungen, ohne Rücksicht auf die geringe

Zahl der Bedürftigen oder den Vortheil der Vorsteher, sondern zum allgemeinen Besten eingerichtet werden. Auf gleiche Weise sind auch die Mönchsklöster zur Aufnahme mittelloser Greise und zu Unterrichtsanstalten für die männliche Jugend umzugestalten, damit aus ihnen wohl unterrichtete Kirchen- und Staatsbeamte hervorgehen können.

- IV. Da nichts das gemeine Wesen so sehr erschüttern kann, als Veränderung der Gesetze, Gewohnheiten und Gebräuche, so haben Ew. K. M. schon im Voraus durch den Fürsten Nic. Radziwil die schriftliche Versicherung ertheilt, dass die Provinz und alle Stände bei deutscher Obrigkeit und eigenem deutschen Rechte (*jura Germanorum propria et consuetata*) erhalten werden solle. Ueberdies aber wird gebeten, dass zur Abfassung eines eigenen Provinzialrechtes aus den Gewohnheiten, Privilegien und gefällten Urtheilen, im Rechte Wohlbewandert (*in jurisprudentia versati*) durch den König erwählt werden, welche den von ihnen abgefassten Entwurf, nach Beistimmung der gemeinsamen Stände Livlands, dem Könige zur Anerkennung, Bestätigung und Bekanntmachung unterlegen.
- V. Nur-Eingeborenen und Wohlbesitzlichen sind Würden, Aemter und Hauptmannschaften, gleich wie in Preussen, zu übertragen . . . *atque praescribantur Nobis Dignitates, Officia, et Capitaneatus, et quando et quibus quisque praeficietur.*
- VI. Wiewohl das Mittel der Appellation an den königlichen Thron ein Hoheitsrecht ist, so wäre es wünschenswerth und wird gebeten, dass um der Bequemlichkeit

- willen ein höchster Gerichtshof für ganz Livland in Riga durch von der Ritterschaft aus Eingeborenen zu erwählende, vom Könige aber zu bestätigende Richter gebildet werde, von dem nur in sehr wichtigen Sachen an den König unmittelbar, bei Strafe der frivole appellantes, gegangen werden dürfe.
- VII. Die Eingesessenen erhalten das Recht, Gesamthandsverträge (Erbverbrüderungen) zu errichten, wie überhaupt ungehinderter Disposition über ihre Besitzungen.
- VIII. Verloren gegangene Urkunden und Schuldschriften deren Vorhandengewesensein erwiesen wird, sollen wieder hergestellt werden.
- IX. Der eingesessene Adel erhält alle Freiheiten und Vorrechte, welche die polnischen Barone und Edelleute genossen, gleich den preussischen,
- X. auch das Erbfolgerecht in gerader und Seitenlinie, auf männliche und weibliche Anverwandte.
- XI. Der König übernimmt, die Livländer bei dem römischen Kaiser und dem deutschen Reiche zu vertreten, *ne censura Imperii publica aliave infami nota vexetur etc.*
- XII. Der König wird mit den vereinten Kräften des Reiches Polen und der übrigen Herrschaften die Provinz gegen die Russen und andere auswärtige Feinde schützen, und den Krieg in Feindesland hinüberspielen.
- XIII. Erhaltung und Regulirung der Grenzen der Grundstücke nach dem althergebrachten Hakenmaasse, welches genau bestimmt wird.

- XIV. Freier Durchzug durch alle polnischen Herrschaften ohne Zoll und Steuern, mit Ausnahme der Kaufleute.
- XV. Wiederherstellung der alten Land- und gemeinen Strassen und Sperrung der nicht hergebrachten.
- XVI. Die Kriegsgefangenen sollen ausgelöst und ihnen das jus postliminii gegeben werden.
- XVII. Der Adel soll wegen der mangelhaften Kriegseleistungen entschuldigt sein, die nicht nach dem früheren, sondern nach dem jetzigen kläglichen Zustande abzumessen seien. Bei Gebrauch mehrerer Streitkräfte soll aber jetzt und in Zukunft Sold gezahlt werden.
- XVIII. Kein Fürst, keine Behörde darf ohne richterliche Entscheidung nach vorgängigem ordentlichen Process adelige oder andere Einwohner ihres Vermögens u. s. w. berauben, sondern jeder soll sein Recht vor dem ordentlichen Gerichte oder Landtage betreiben.
- XIX. Gewaltthat, Wegelagerung, Entführung und Schändung von Frauen und Jungfrauen soll mit dem Tode bestraft werden.
- XX. Fremde Kaufleute sollen verhindert werden, zum Nachtheil des Adels und der Städte mit Korn, Hopfen, Fellen und dergleichen auf dem Lande Verkäuferei zu treiben.
- XXI. Der Adel werde bei der Freiheit in Jagd- und Waldbenutzung jeder Art, des Wild- und Waldwerks, der Bienenstöcke und Honigweide u. s. w.

nach alter Rechtsgewohnheit, auch bei der freien Bierbrauerei und Schenkung ohne Behinderung und Bedruck durch Abgaben gelassen; und sollen deshalb die Beamten sich keine Erpressung hierin erlauben; publica tamen contributione, et alio vectigali, communi consensu Ordinum et universae Nobilitatis, ad Sacrae Vestrae Majestatis et Reipublicae necessitatem pro tempore decernenda, semper excepta.

XXII. Restitution entlaufener Leibeigenen nach alter Gewohnheit.

XXIII. Die Bauern sollen wie bisher zu keinen andern, als ihrer Herrschaft Diensten verwendet werden.

XXIV. Aufsicht gegen Räuber und Diebe.

XXV. Rechtliche Urtheile und Transacte werden aufrecht erhalten.

XXVI. Dem livländischen Adel soll gleich dem des Herzogthums Esthland die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit über seine Bauern concedirt werden.

XXVII. Die Münze soll nach polnisch-litthauischem Fuss bestimmt sein und beide gleichen Umlauf haben.

Am Schlusse bestätigt der König für alle Zukunft und zur ewigen Festigkeit die vorgenannten Artikel und Bitten in allen ihren Clauseln, Punkten und Bedingungen.

Dieses Privilegium feierlichst beschworen von allen Regenten bis zum heutigen Tage ist die magna charta der Stände Livlands. Nach dem Tode des gewissenhaften

Sigismund August übte Polen eine Herrschaft der Gewalt und des Unrechts, Polen gewährt die versprochene Hülfe gegen Russland nicht, verletzte gewaltsam und perfide die Verträge, indem es den Protestantismus, die deutsche Nationalität unterdrückte, und der Ritterschaft befahl die Festungen und Schlösser zu schleifen.

Als man der Stadt Riga gewaltsam die Jacobi Kirche behufs Einrichtung eines Jesuiten-Collegiums nahm, und diese sich sträubte, rieth man dem Könige Stephan Bathori nun den Ketzern alle Kirchen zu nehmen. Der König erstaunte und entgegnete: Wie könnten wir es wider unsern Eid thun, da wir der Stadt geschworen, ihre Rechte zu vermehren und nicht zu vermindern? Es entgegnete aber der Kanzler: „Ew. Maj. haben der Krone von Polen geschworen, die Rechte derselben zu vermehren und nicht zu vermindern.“ Der Kanzler drang durch. Der König Sigismund III. ertheilte den Befehl das Herzogthum Livland der Krone Polen einzuverleiben.

Da durch den Landtagsrecess vom Jahre 1470 das Recht des offenen Widerstandes der Stände gegen den Landesherrn anerkannt worden, wenn derselbe Eingriffe irgend welcher Art in die Freiheiten der Stände zuließ oder ausführte, so trennte sich in Folge der Vertragsbrüche und der Misshandlungen Livland von Polen und folgte der an die Stände Livlands ergangenen Aufforderung Schwedens, sich mit Schweden zu vereinigen und kam diese Union 1602 in Stockholm am 12. und 13. Juni zum Abschluss.

Herzog Carl von Südermannland, nachmaliger König Carl IX. von Schweden, declarirte für sich und seine Nachfolger Livland bei allen uralten, verbrieften und versie-

gelten Privilegien, Immunitäten, bei allen Verträgen, Be-
liebungen, Rechten, Gerichten, Gerechtigkeiten, Statuten,
christlichen Landesgebräuchen u. s. w. zu erhalten.

Zwanzig Jahre kämpften die Livländer an der Seite
der Schweden um die Befreiung des Landes von den Polen.

Als Schweden die Verträge brechend durch die be-
rührigte Güterreduction dem Adel $\frac{5}{6}$ des Landbesitzes
raubte, erhielt die nach Stockholm gesandte Landesdepu-
tation nach langem Hinhalten nachstehende Antwort*):

1. Dass der König Sigismund August sich in dem pri-
vilegio, und dessen Schluss der Worte bediente: er habe
es der Ritterschaft aus Königlicher Gnade und Milde zu-
gegeben u. s. w. und

2. dass dasjenige, was zu Zeiten Carls IX. geschehen,
in statu belli passiret u. s. w.

Hierauf entgegnete die Deputation Nachstehendes**):

„Unglücklich sind arme Unterthanen bei solcher Expli-
cation, massen Könige und Herrn, ob sie schon dazu was
sie thun, ex contracta et jure verbunden sind, dennoch
allemaal die formulam Majesticam gebrauchen dass sie
aus Gnaden es gethan. Soll nun alles das, was mit solchem
Charakter gezeichnet, widerrufflich sein, so muss auch Recht
und Schuldigkeit gehoben sein; aber desfalls nehmen ge-
krönte Häupter solche Form zu reden an sich, dass sie
durch Bezeugung der Gnade die Liebe und Affection der
Unterthanen erwecken, sich aber in Respect setzen, nicht
aber, dass sie das unter dem süssen und majestätischen

*) Vide: Otto Müller, Livl. Landesprivilegien.

**) Collectanea Livonica No. 21. Patkul.

Namen der Gnade zugesagte hernachmals den Unterthanen bitter machen.

Wie aber will das königliche Canzelei-Collegium erweisen, dass dasjenige, was tempore belli valide et debite contrahiret, mutato tantum tempore belli in tempus pacis aufgehoben werde? Das Völkerrecht ist von einem ganz andern und der Justice ähnlicherem Glauben, indem es sogar festsetzet, dass, wenn auch *Hosti inter armorum strepitum datam fidem*, wie vielmehr getreu verbliebenen Unterthanen halten solle. Wo steht auch in der Capitulation mit Carl IX., dass er *sub hac conditione des pactum* halten wolle?

Wie ist ein Contrahent in *praejudicium* des andern befugt eine solche Explication zu machen in dem Contract worin er sich von seinem darin fundirten *devoir* losmachen und doch den andern in seiner Schuldigkeit erhalten will? Ja man frage doch, an welchem Orte Gustav Adolph das gehoben und cassirt hat, was sein Vater mit der Ritterschaft *paciscirt*? Vielmehr ist dies ein sehr gefährliches *principium*, welches die Ritterschaft in genaue Consideration zu ziehen bittet und dafür hält, dass es Ihro K. M. Interesse gar nicht conform

Es trat keine Veränderung der Zustände ein, in einer an den König gerichteten Supplik wird die Lage des Landes wie folgt geschildert:

Die äusserste, gesetzlose Noth und das Elend unsers armen Vaterlandes ist so gross, dass wir uns schämen müssen, unsern Zustand zu erzählen, je mit nichts als Thränen und Trauern uns trösten müssen, wenn wir spüren,

dass nunmehr auch die Benachbarten uns mit Bestürzung anschauen

Schon ist unser Elend manchem unbedachtsamen Menschen ein Liedlein in seinen Zusammenkünften geworden, und man scheut sich nicht öffentlich zu sagen, dass in 10 Jahren kein Teutscher mehr in diesem Lande sein werde, wie denn mit solchen unartigen Dräuungen nunmehr auch so weit mit den Dorptscher Universität-Professoren es gediehen, dass sie nicht allein gar nachdenkliche Vorschläge machen, uns aus selbiger Academie, von welcher wir dem Lande mehr Nutzen wünschen, als zu promittiren bishero Ursache gehabt, Leute anderer Nation und Sprache ins künftige über das ganze Land ins Predigtamt nach der Hand aufzudringen, sondern auch wirklich, wo sie nur können, dies vollführen, dass der deutsche Gottesdienst abgestellt und die Predigt nur auf undeutsch von einem unserer Landessprache nicht Mächtigem verrichtet wird. So dass uns hinführo bei so erwachsenden, manichfaltigen Drangsalen, beides in dem Zeitlichen und Ewigen, unser Vaterland fast ein Ekel werden muss.“ . . .

Nachdem der schwedische Generalgouverneur sich vergeblich bemüht hatte die Ritterschaft zur Zurücknahme der angeführten Supplik zu bewegen, und der Führer der Delegation Patkul und die ihn begleitenden Landrätthe des *crimen laesae majestatis* angeklagt worden waren, wurde die Verfassung vernichtet.

Die hierauf bezügliche Verordnung publicirte der Generalgouverneur Hastfer in nachfolgendem Wortlaut: der Adel könne Gott nicht genug danken, dass eine so gnädige und gerechte Regierung das Land beglücke. In keinem Lande

würde das Wort Gottes so reichlich gepredigt und nirgends würde die Gerechtigkeit so genau beobachtet als in Livland. Niemals sei das Land in einem solchen Flor gewesen als jetzt. Die bisher unruhigen Köpfe wären daher auf eine gerechte, obgleich zu gnädige Art gestraft worden u. s. w.

Die Energie der Livländer scheiterte an der brutalen Gewalt, und das schamlose vexatorische Verfahren hatte seinen Culminationspunkt in dem Auftreten der Krone Schwedens gegen Johann Reinhold von Patkul.

Die gegen Schweden verbündeten Herrscher, Peter der Grosse und König August von Polen, hatten sich dahin geeinigt, dass Peter der Grosse Finnland und Ingermannland, Polen dagegen Livland nehmen sollte, daher Polen 1699 eine Declaration erliess, in welcher in ampelster Weise die zerstörten Rechte Livlands und die Autonomie des Herzogthums anerkannt wurde, um das Land für die Zukunft sich geneigt zu machen.

Russland, um den Vertrag mit Polen zu umgehen, verzichtete darauf, Livland von Schweden sich abtreten zu lassen und schloss, nachdem die Schweden verdrängt worden waren, mit der Ritterschaft die Capitulation.

Um den Verlust Livlands den Polen weniger empfindlich erscheinen zu lassen, hatte der russische Feldmarschall Graf Scheremetjew nicht unterlassen, Livland in eine Wüstenei zu verwandeln.*)

Scheremetjew verwüstete Liv- und Ehistland auf Befehl des Kaisers, bis er berichten konnte: „Больше ра-

*) Vide: Schirren, livländische Antwort.

сорять ничеро“ — es ist nichts mehr zu verwüsten. Im Moskauer Hauptarchiv des Auswärtigen, finden sich Berichte von Scheremetjew vor. Ich habe Dir zu melden, schreibt er, dass der allmächtige Gott und die allerheiligste Gottesmutter Deinen Wunsch erfüllt haben, in dem feindlichen Lande giebt es nichts mehr zu verheeren: von Pskow bis Dorpat und Reval u. s. w., von Riga bis Walk, Alles ist verwüstet. Alle Schlösser sind niedergelegt. Nichts steht aufrecht ausser Pernau, Reval und hin und wieder ein Hof am Meere, sonst ist von Reval bis Riga Alles mit Stumpf und Stiel ausgerottet. Die Orte stehen nur noch auf der Karte verzeichnet. Was soll ich mit der Beute anfangen? die Kerker sind gefüllt und alle mit vornehmen Gefangenen; es sind gefährliche Leute, in der Verzweiflung zu Allem fähig; Seuchen sind unter ihnen ausgebrochen, so dicht sitzen sie bei einander, auch habe ich kein Geld sie zu füttern, soll ich sie nach Moskau schaffen, so reicht sie zu begleiten ein Regiment kaum aus. Befehl was mit ihnen zu geschehen habe. Und in einem andern Bericht schreibt er: „Vieh, Ehsten haben wir in Menge gefangen. Kühe sind jetzt um 3 Altynen (1 Alt = 3 Cop.) zu haben, Schafe um 2 Dengen (1 Denge = $\frac{1}{2}$ Cop.), kleine Kinder um eine Denga, grössere um eine Griwa = 10 Cop. Vier Stücke kauft man für eine Altyne. In Kirchen wurde das Volk zusammengetrieben und verbrannt.

Nachdem der Riga'sche Gouverneur Graf Strömberg am 4. Juli 1710 capitulirt, und im Art. 33 und 34 der Capitulationsurkunde ausbedungen worden und zugestanden erhalten, dass der Adel des ganzen Fürstenthums

Livland bei seinen alten Privilegien und Gerechtigkeiten in geistlichen und weltlichen Dingen, wie sie solche von Anfang an, von Herrmeistern zu Herrmeistern, von Erzbischöfen zu Bischöfen, von Königen zu Königen gehabt haben, erhalten werde; desgleichen dass in hiesigen Landen und Städten die bis hierzu bestandene lutherische Religion in keinen Stücken verletzt werde und den Bewohnern im ganzen Fürstenthume erlaubt sei, das Consistorium und übrige Gerechtigkeiten zu behalten und dass — Kirchen und Schulen in Stadt und Kreise bei der Evangelisch Lutherischen Religion beizubehalten und in denselben Zustand zu bringen seien, wie solche vorher waren — schlossen die Ritter und Landschaft des Fürstenthums Livland und der Feldmarschall Graf Scheremetjew im Lager zu Riga am 4. Juli 1710 die Capitulation, und sind nur die hauptsächlichsten Accordpunkte hier namhaft zu machen.

Zuvörderst verlangt die Ritterschaft: dass alle ihre wohlgebrachte Privilegien, Rechte, Gewohnheiten, Immunitäten, Possessionen und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen, von und bei welcher Obrigkeit selbige auch von Zeit zu Zeit acquiriret und genutzt worden, oder haben genutzt werden können, ungekränkt gelassen, erhalten und zu ewigen Zeiten ohne Minderung zu halten ausdrücklich und gültigst confirmiret werden; unter welchen die Ritterschaft vor andern das Privilegium Sigismundi Augusti Feria sexta post Catharinam Anno 1561 zu Wilna datirt, explicite anführt mit demüthigster Bitte, ihr den ampnen Genuss desselben in geist- und leiblichen und ratione dispositionis bonorum als successionis sammt allen

ändern in denselben beschriebenen Vortheilen, dergestalt zu conserviren, als der offenbare Inhalt desselben ist, und publike Scribenten, gleichwie auch der Historicus Dr. Chytraeus dasselbe in seinen Paragraphen beschrieben und referirt hat, auch nimmermehr einige Dispute, Scrupeln und Veränderungen darwider zu admittiren; obgleich die Ritterschaft per injurias belli et temporum, von dem Original abkommen und von der Zeit an nichts anders als genngsam beglaubte Copeyen hat, auch solches Original niemalen sollte recuperiren können.

Es folgte die Zusicherung der Gewährung.

Insonderheit aber paciscirt die Ritterschaft:

1. Dass im Lande sowohl als in den Städten, die bis hierzu in Livland exercirte evangelische Religion secundum tesseram der unveränderten Augsburgischen Confession, und von selbigen Kirchen angenommene symbolische Bücher, ohne einigen Eindrang, unter wes Vorwand er auch konnte bewirkt werden, rein und unverrückt conserviret, sämtliche Einwohner im Lande und Städten dabei kräftig und unveränderlich gehandhabet und bei der Administration sowohl internorum als externorum ecclesiae von Alters her gewöhnlichen Consistorien und competirenden Jurium patronatus sonder Veränderung ewiglich conserviret werden.

Wird accordirt.

2. Zu welchem Ende Kirchen und Schulen im Lande und in den Städten bei der evangelisch-lutherischen Religion bleiben und erhalten auch retablirt werden sollen, in dem Zustande, als sie in den ruhigsten Zeiten eingerichtet und erbaut gewesen. Insonderheit werden in den Land-

städten die Trivialschulen überall mit drei tüchtigen Schulkollegen versehen und selbige aus publiken und der Chrona Mitteln zu reichlich salarirt.

Wird placidirt und nach den alten Rechten und Gebräuchen beibehalten.

4. Die Universität in Livland, weil sie mit zureichlichem Einkommen und Gütern fundirt ist, wird beibehalten und allezeit mit tüchtigen Professoren, der evangelisch-lutherischen Religion zugethan, besetzt; auch zur Comodite der adligen Jugend mit Sprechen und Exercitienmeistern (Schwimm-, Reit-, Tanz- und Fechtlehrern) versehen.

Sobald nicht göttliche Hülfe die Stadt Pernau unter Ih. Gr. Cz. M. Botmässigkeit wird gebracht sein, werden hochgedachte Maj. der Universität beneficia und privilegia, im Fall sie bei künftiger Attaquirung der Stadt sich passiv verhalten und sich in nichts meliren wird, mehr augmentiren, als diminuiren; auch dahin bedacht sein, wie die Universität allezeit mit geschickten Professoren wie auch Sprech- und Exercitienmeistern, möge versehen werden Ih. Gr. Cz. M. aus Dero eigenen Reichen und Ländern die Jugend ebenfalls dahin schicken wird, um die Universität in desto grössern Renomme zu setzen. Weshalb hochgedachte Majest. vorbehalten wird liberum exercitium Ihrer Religion. Sollte aber die Stadt nicht durch Accord, sondern durch Sturm erobert werden, und die zur Universität sich zur Defensive hätten brauchen lassen, so wird man mit ihnen als mit allen andern Einwohnern der Stadt nach Art und Gebrauch des Krieges verfahren.

5. Der Status provincialis wird plenarii retablirt und

die Ritterschaft bei den von Alters dabei gehabtten Competenzen conservirt.

(4 u. 5) Ist schon in den Universalen versprochen und versichert.

6. Nächst Bestellung des wahren Gottesdienstes, beruht die Grundveste eines Landes auf der Administration der Justiz. Zu welchen die in Livland nach allen Kreysen gewöhnliche Unter- und Oberinstanzen heylsamlich in ihren jetzigen Gliedern und Bedienten conservirt, und aus der Noblesse des Landes, und theils aus andern wohlgeschickten Eingebornen auch sonst meritirten Personen teutscher Nation allezeit ergänzt und bestellt werden; deren Bediente alle aus dem Publico, um desto sicherer Justice willen, eine honorable und zureichende Gage zu geniessen haben sollen

Wird accordirt, doch mit der Clausel, dass wo schwedische Unterthanen in diesen Functionen und Chargen sind, selbige . . . mit der Garnison ausmarschiren mögen.

9. Damit aber das Land und dessen Einwohner, wenn die Processe noch weiter und zur Revision gehen sollten, durch kostbare Reisen und dazu erforderliche Depensen sich nicht selbst ruiniren dürfen, supplicirt die Ritterschaft unterthänigst, dass S. Gr. Cz. M. dieser Provinz die Gnade zu erweisen und ein Tribunal allhier nach der Form des Preussischen zu introduciren und zu privilegiren allergnädigst geruhen wollten.

Es wird an gnädiger Gewährung dieses petiti nicht gezweifelt, dennoch aber kann nichts positives resolvirt werden, sondern es wird Ihro Gr. Cz. M. allergnädigsten Disposition und Discretion überlassen.

11. Der Adel und die Eingeborenen des Landes haben und geniessen vor andern das Recht, zu allen, sowohl Civil als Militärchargen employrt zu werden.*)

Hat seine Richtigkeit. u. s. w.

Die hierauf am 30. September 1710 erfolgende kaiserliche Confirmation lautet also:**)

„Wir Peter etc. thun hiermit kund, dass, nachdem die wohlgeborene Ritter- und Landschaft des Fürstenthums Liefland, mit der ganzen Provinz, durch göttliche gnädige Direction, über unsere gerechte und siegreiche Waffen, Uns, nach vorhero accordirter Capitulation, sich ergeben, und unterthänig, auch Uns und Unsern rechtmässigen Kayserlichen Successoren eine solenne Huldigung abgestattet und den Eid der Treue geleistet, darauf bei Uns durch Unsern besonders lieben Getreuen, Unsern Geheimden Rath Freiherrn von Löwenwalde in Unterthänigkeit angesucht, dass Wir alle ihre alte und bis herzu wohlerworbene und conservirte Privilegien, insonderheit das Privilegium Sigismundi Augusti datirt zu Wilda Ao. 1561, Ritterrechte, Statuten, Freiheiten, Gerechtigkeiten, rechtmässige Possessiones und sowohl innehabende, als mit Unrecht entzogene Eigenthümer, Ihnen und ihren Nachkommen gnädigst confirmiren und einräumen lassen wollten: also haben Wir, in gnädigster Consideration, dass die Ritter- und Landschaft des Fürstenthums Liefland, vorigen Herrschaften zu deren

*) Die hier fehlenden Accordpunkte beziehen sich vorzugsweise auf Ständesinteressen und sind grösstentheils durch Landtagsbeschlüsse, sanctionirt durch Kaiserl. Bestätigung ausser Kraft gesetzt.

**) Vide: Полное собрание Томъ IV. Но. 2301. oder Schirren Capitulationen S. 47.

grossen Nutzen und zu ihrem eigenen immerwährenden Nachruhm jederzeit unverdrossene Treue und rechtschaffene Dienste erwiesen, Uns und Unsern rechtmässigen Erbfolgern auch solche bei aller Gelegenheit zu leisten und die Pflicht getreuer Unterthanen, allemahl in Acht zu nehmen, vermöge oberwähnten Eydes getreulich angelobet, vor rechtmässig und billig geurtheilet, derothalben in diesem ihren demüthigsten und billigen Ansuchen, in Kayserlicher Huld und Gnade mildiglich zu fügen, damit dadurch die Ritter- und Landschaft vor sich und ihre Posterität solcher Gestalt, so vielmehr animiret und angefrischet werde, ihre beschworne unterthänige Treue, mit unverdrossen rechtschaffenen Diensten, auch nach Erforderung der Zeiten mit Bluth und Leben zu bestärken, — hiemit obgemeldeten unserer getreuen Ritter- und Landschaft in Liefland und ihren Nachkommen alle ihre vorhin wohlerworbene und zu uns gebrachte Privilegia, insonderheit aber das Privilegium Sigismundi Augusti datirt zu Wilda Ao. 1561, Statuten, Ritterrechte, Immunitäten, Gerechtigkeiten, Freiheiten (soweit sich dieselben auf jetzige Herrschaft und Zeiten appliciren lassen), rechtmässige Possessiones und Eigenthümer, welche sie sowohl in wirklichem Besitz haben und geniessen, als zu welchen sie von ihren Vorfahren her, ihren Rechten und Gerechtigkeiten nach, berechtigt sind, vor Uns und Unsere rechtmässige Successoren hiemit und Kraft dieses gnädigst confirmiren und bestätigen, auch versprechen, dass sie und ihre Nachkommen, wie es denn recht und billig ist, bei dem Alten, vollkommen

und immerwährend von Uns und Unsern Nachkommen sollen erhalten und gehandhabet werden; doch Uns und Unserer Reiche Hoheit und Recht in allen vorbehältlich und sonder Nachtheil und präjudice; — wornach sich alle und Jede zu richten und zu achten haben. Wie Wir denn Unsern hohen und niedrigen Befehlshabern der Orthen, und allen, welche uns mit Pflicht und Gehorsam verbunden sind, hiemit ernstlich befehlen und gebieten, dass sie unserer getreuen Ritter- und Landschaft in Liefland wider ihre Privilegia, Ritterrechte, Statuten, Freiheiten und Gerechtigkeiten keine Hinderniss oder Nachtheil zufügen oder zufügen zu lassen, sondern sie vielmehr, wo es die Gelegenheit erfordern könnte, dabei handhaben und schützen.“

Urkundlich etc. —

Peter.

Der Czar hatte unumwunden es getadelt, dass der König von Schweden sich auf unwichtige Clauseln berufend einen Rechtsbruch begangen und folgerte aus dem Rechtsbruch sein Recht, Livland durch Capitulation zu erwerben.

In der am 13. Februar 1711 stattgehabten Conferenz der Repräsentanten Livlands mit dem Plenipotentiarius des Kaisers, Grafen Löwenwalde, sprach sich die Delegation der Ritterschaft dahin aus:

Ob nicht Se. Cz. M. ersucht werden sollte, durch eine Allergnädigste Erklärung zu erkennen zu geben, zu was Ende in der General-Confirmation diese Worte eingerückt worden: „In soweit sich selbige auf jetzige Zeiten und Herrschaft appliciren lassen“ item: „doch Uns und Unsere Reichshoheit und Recht in allem vorbehältlich und ohne

praejudice“ sintemal die Nachwelt eine den confirmirten Privilegiis zuwiderlaufende Deutung daraus ziehen, und Ihro Kaiserl., gnädige Imtentionen schmälern könnte. Um dieses zu verhüten und viele Weitläufigkeiten abzulehnen, Se. Maj. zu ersuchen, durch Weglassung solcher Worte, oder eine deutliche Erklärung E. E. Ritterschaft ausser alle Beisorge zu setzen.

Antwort: Es wäre ein terminus generalis und ein solches Reservatum, welches in solchen Fällen fast bei allen Potentaten gebräuchlich, welches sie sich nicht nehmen liessen. Ohnedem wären von der dortigen Canzelley so viel Reservata eingerückt gewesen, weshalb man Mühe gehabt, solche abzulehnen, also hätte man dieses wie ein ohnehin Gewöhnliches bestehen lassen müssen, hätte auch desfalls die Ritterschaft nicht Ursache an S. M. sich zu wenden, weil dieselbe ohnedem so genereuse wären, dass Sie die Privilegia eher vermehren als vermindern würden. Als Grund der Clauseln gab der Generalbevollmächtigte des Czaren an, Livland könnte am Ende verlangen, dass der Kaiser ohne Livlands Rath und Willen keinen Krieg anfangen oder sich etwa in Folge der früheren Verbindungen mit Lithauen abermals mit demselben verbinden wollte, was dem Kaiser nur Nachtheil bringen könnte u. s. w.

Eine Völkerrechtliche Bestätigung erhielt die Capitulation der Livländer in dem auf dem Congress zu Nystädt am 30. August 1721 zwischen Russland und Schweden abgeschlossenen Friedenstractat Art. 9 u. 10.

Wenngleich die Livländer bei jedem Regierungswechsel sich neue Confirmatorien ausstellen liessen, so erlitten die

Confirmationen im Laufe der Zeit dessenungeachtet erhebliche Veränderungen. Die letzte Confirmationsurkunde ist die unseres gegenwärtigen Herrschers, Kaiser Alexander II., sie lautet:

„Von Gottes Gnaden Wir Alexander II., Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen etc. thun hiedurch kund Allen und Jedem, denen solches zu wissen nöthig ist, dass Wir, in Veranlassung des Uns von Seiten des livländischen Adels durch dessen Deputirte, den Landrath Baron Vietinghoff und den Landmarschall von Stein, überbrachten allerunterthänigsten Gesuchs, nicht nur diesen Adel bei allen seinen früheren Rechten, Gewohnheiten, Einrichtungen, Vorzügen und Privilegien Allergnädigst auf derjenigen Grundlage belassen, auf welcher er dieselben kraft Allerhöchsten Gnadenbriefe und Ukase Unserer Erhabenen Vorfahren gegenwärtig genießt, sondern auch die während der Regierung Unseres geliebten Vaters seeligen und ewig ruhmwürdigen Andenkens, des Herrn und Kaisers Nicolaus Pawlowitsch zum Nutzen dieser Provinz erlassenen Verordnungen bestätigen, indem wir dem livländischen Adel gestatten, alle diese Rechte, Privilegien und Vorzüge, sofern sie den allgemeinen Verordnungen und Gesetzen conform sind (dieser Satz: елико сообразны они съ общими государства Нашего постановленіями и законами, wurde zum ersten Mal in der Confirmationsurkunde des Kaisers Alexander I. eingeschaltet) frei auszuüben und indem Wir dazu noch mit Unserm Kaiserlichen Worte versichern, dass auf dieser Grundlage alles Erwähnte gewährt und beibehalten werden wird, ohne die geringste Abänderung durch Uns. Was zur Urkunde Wir auch die-

sen Unsern Gnadenbrief mit eigener Hand Allernädigst unterschrieben und mit Unserm Reichssiegel zu bekräftigen befohlen haben.“

Mit Recht richten die Livländer alle ihre Anstrengungen darauf, diese mit heimlicher und offener Gewalt angegriffenen Grundlagen ihres staatlichen Lebens zu erhalten.

Livland will Achtung der mit dem Lande geschlossenen Verträge, nicht zu Gunsten der Corporationen, sondern um zum Heil des Landes auf der von den Vorfahren erbten Cultur sich fortzuentwickeln und unser Verbrechen ist, dass wir bleiben wollen was wir vor 700 Jahren waren — Deutsche. Zur Bekleidung der Richterämter wird jeder zugelassen, der die erforderliche Befähigung besitzt und gewählt wird, zur Theilnahme am Landtage ist jeder berechtigt der Besitzer eines Rittergutes ist, und dass der Kleingrundbesitzer noch keine Vertretung hat, liegt daran, dass erst 40% des bäuerlichen Landes aus dem Pachtverhältniss in den Erbbesitz getreten und in Folge der Befürchtungen vor Einmischungen der Regierung bei Lösung der agraren Frage, ist der Kleingrundbesitzer gegenwärtig der privilegirteste Stand.

Die aristokratische Form unserer Institutionen ist kein Grund für die Verurtheilung derselben. Die geistige Initiative zu sämmtlichen Reformen der bäuerlichen Agrarverhältnisse von 1764 bis jetzt ist ausschliesslich von der Ritterschaft hervorgegangen, ohne dass dieselbe die bei derartigen Abolitionen und Emancipationsacten übliche Entschädigung erhalten hätte. Ja in den letzten Jahrzehnten hat man mehr als das möglichste gethan, indem

durch die Beschränkung des freien Forderns und freien Bietens eine Verwirrung der Begriffe über Mein und Dein entsteht, genährt und geschürt durch das Junglettenthum und den Popen.

Die Interessen der Deutschen, Ehsten und Letten stehen nicht im Gegensatz zu einander und ist es dem auch nur zuzuschreiben, dass die Wühlereien der Deutschenfeinde aus Petersburg und Moskau, deren Organ das Junglettenthum ist, nicht den gewünschten Erfolg haben. Des Junglettenthum, diese von Petersburg aus genährte Richtung tritt blindlings in Opposition gegen alles Deutsche. So z. B. hat man in jüngster Zeit zur Herstellung einer gesicherten Sanitätspflege auf dem Lande, Kirchspiels-Hebammen und Kirchspiels-Aerzte angestellt und mit Genehmigung der Krone durch Selbstbesteuerung die Mittel hierzu beschafft. Die Jungletten sind sofort in Opposition und stellen es als einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Bauern hin. Vide Zeit. f. St. und L. Nr. 100 vom Mai 1871.

In rabulistisches Wesen ausartend, widersetzt es sich nicht nur der gesellschaftlichen, sondern auch der kirchlichen Ordnung und verfällt dem Nihilismus, einer Frucht der Conversion, als deren Folgen die in den untersten Schichten sich steigernde Irreligiosität und Gewissenlosigkeit.

In rohem Uebermuthe werden Drohbriefe und Aufforderungen zu Brandstiftungen verbreitet und in welchem Geiste dieselben verfasst sind, ist zur Genüge aus dem abschriftlich hier mitgetheiltem Aufrufe ersichtlich.

Heissgeliebte Stammesbrüder.

Wir Lettenvolk haben mit heisser Sehnsucht schon lange auf die Gnade der hohen Krone gewartet, dass dieselbe an den Lebensverhältnissen unsers Volkes ihre Gnade bezeugen möchte und unserm Volke in seinem Vaterlande feste Verhältnisse gebe. Allein all unser Warten und unsere Hoffnung ist vergeblich, denn die Bedrücker und Feinde unseres Volkes sind stärker als alle guten Absichten unsers Kaisers und zu allem Betrüge geschickter als die Schlangen im Paradiese. Sie machen zu Wasser alle unsere Rechte und entziehen uns nach ihrem Gefallen Alles was von der hohen Krone uns zugesagt worden ist. Seht! in ganz Livland ist unsern Wirthen gekündigt worden und wir seit 1000 Jahren Bewohner Livlands, sind jetzt den Juden, Zigeunern und allen Herumtreibern gleichgestellt. Unser Vaterland ist uns von den Räubern eines fremden Volkes entrissen worden und wir und unsere Frauen und Kinder müssen vor ihren Thüren Brod, Obdach und Gnade bitten. Darum lasset uns Muth fassen, wie ein Volk dass sich befreien will. Wollen wir handeln wie andere Völker und uns und unser Vaterland retten. Die Rettung des Vaterlandes ist ein seeliges Werk und von Gott selbst vielfältig geboten. Darum lasset es uns schleunig und mit heissem und muthigem Willen thun in folgender Weise.

1) Erstens müsset ihr diese Zuschrift geheim halten und verbergen und wenn ihr sie gelesen babt, den Gemeindeältesten und Nachbarn heimlich zustellen, damit sie

auch so handeln, wie hier unten von unserm Bunde ange-
sagt wird.

2) Misset ihr Gemeindevorsteher und Richter in aller
Stille einige Männer ausfindig machen, so viel ihr deren
zu bedürfen glaubt, um die Güter zu besiegen, wenn nö-
thig auch für Geld erkaufen, damit sie in der von unserm
Bunde bestimmten Nacht heimlich das Gut überfallen und
den Gutsbesitzer mit allen seinen Angehörigen und Kin-
dern erschlagen.

Zu dieser Arbeit braucht ihr nicht viel Männer, auch
nicht solche, die mit Flinten bewaffnet sind, an vier oder
fünf oder noch weniger habt ihr genug. Wenn ihr glau-
ben solltet dass man zum Gutsbesitzer in seine Wohnung
nicht gelangen kann und er Schiessgewehre haben sollte,
so zündet schleunig den ganzen Hof an und erwartet sein
Heraustreten. Dann schlägt ihn mit Steinen todt und lasst
ihn nicht lebendig. Sollte er einige Helfer haben, so müs-
sen sie Alle fallen. Wie gesagt, eine grosse Bewaffnung
ist nicht nöthig, wenn ihr keine Flinten habt, so habt ihr
Sensen, Beile, Steine und Feuer.

Sollte es sich in der bezeichneten Nacht nicht aus-
führen lassen, so thut es früher oder später. Fehlt es in
einer Gemeinde an solchen, denen ein männliches Herz im
Busen schlägt, so kauft euch einige aus den Städten.
Gebt ihnen Geld und schont es nicht und helft ihnen
indem ihr ihnen den Weg zeigt.

Wenn der Gutsbesitzer mit seinen Angehörigen um-
gebracht worden ist, so verhaltet euch ruhig und erwartet
Verhaltungsmassregeln von unserm Bunde, der euch als-
dann einen Brief zustellen wird, aber nicht durch die Post.

Der hohen Krone widersetzt euch nicht um eines Haares Breite. Kommen Soldaten, so nehmt sie wie Gäste und Brüder auf, und wenn sie kommen sollten, bevor der Gutsherr umgebracht ist, so sucht sie bei der Ausführung zu Hülfe zu bekommen. Bei der Untersuchung, wer das Gut verwüstet und wer den Gutsherrn umgebracht hat, leugne ein Jeder; wer etwas aussagen wird, der wird von den Gliedern dieses Bundes zerstückelt werden. So müssen wir handeln, um unser Vaterland und Volk vom Verderben, unser Vaterland aber von gefräßigen Hunden zu retten, dann werden unsere Herzen froh werden, dann wird unser Volk 100 Jahre hindurch jubiliren, und die Engel werden sich mit uns freuen und dem himmlischen Vater danken, dessen Wille ist, dass wir erlöst werden. Er möge uns bei der Ausführung dieses Planes zu Hülfe kommen. Amen!

Es folgen mehrere Unterschriften, von denen nur die Anfangsbuchstaben angegeben sind.

Nachdem ihr dieses durchgelesen, sendet es in die benachbarten Gesinde und wehe euch, wenn ihr nicht mit uns sein werdet.

Nachdem in Folge derartiger Proklamationen Brandstiftungen vorkamen, tröstete man sich damit, dieses sei nur der Schlamm, den die fortrollenden Räder unserer Entwicklung rückwärts werfen.

Als einer der eifrigsten Agitatoren, Peterson, zur Verantwortung gezogen wurde, und die Angelegenheit bis an den Staat gelangte, fällt der hohe Senat eine Entscheidung die nur die Tendenz haben konnte, die Leute, die aller-

dings nur Werkzeuge waren, in derartigem Vorhaben zu bestärken. Ja einer der Reichsrathsherren entblödete sich nicht bei der Urtheilspublication des Peterson zu äussern „man müsse die Deutschen mittelst der Ehsten und Letten ersticken — надо задушить нѣмцевъ чухонцами и латышамъ.“ Gar zu gern sähen die Herren es, dass die Ostseeprovinzen aus ihrer massvollen Ruhe träten und ihnen den Grund zu einem Vorwande gäben hier ebenso zu verfahren wie in Polen.

Dass die Agitationen mit so wenig Erfolg betrieben worden sind, liefert den sichersten Beweis dafür, dass das Landvolk unter keinem Drucke leidet und sich hier besser befindet als der russische Bauer in Russland. Das Landvolk weiss es, dass, wenn es den russischen Vor Spiegelungen Gehör schenkte, moralische und gesellschaftliche Zerrüttung folgen würde.

Jetzt fühlt es jeder, dass die Krisis in den Ostseeprovinzen vorzugsweise darauf beruht, ob die Leitung der Landvolksschulen der Ritterschaft verbleibt oder auf das Ministerium der Volksaufklärung übergeht. Hart würde hierdurch, was früher verabsäumt worden, gestraft. Als vor der Freilassung des Landvolks aus der Leibeigenschaft, die im Jahre 1818 erfolgte, Baron Schoolz vorschlug, die Letten zu germanisiren, war man so empört über dieses Ansinnen, dass man ihn aus dem Fenster des Rittersaales werfen wollte, und als noch vor 30—40 Jahren zurück Herr von Meiners den Antrag auf Germanisirung des Landvolkes stellte, entstand im Sitzungssaale der Ritterschaft eine solche Heiterkeit, dass die Sitzung für den Tag aufgehoben werden musste. Wir wollten nicht mit

den Letten deutsch reden, jetzt stellen die Vertreter des Junglettenthums auf den Kirchspielsconventen die Forderung lettisch zu verhandeln.

Die Deutschen haben namentlich in letzter Zeit viel für die Volksschulen gethan, die von der Luth. Geistlichkeit gelenkt war. Es kommen auf 19 Einwohner 1 Lernender, während in Russland auf 160 Einwohner ein Lernender zu rechnen ist — doch wäre es aus vielen Gründen wünschenswerth, dass die Schulen weniger unter der direkten Beeinflussung der Prediger ständen die in ihrer Intoleranz viel zur Verschärfung, sowohl des inneren als äusseren Conflictes beitragen. Die meisten unserer Herrn Prediger wollen nicht mehr Diener des Wortes Gottes, sondern die Herren desselben sein, die katholische Kirche hat nur einen Unfehlbaren, wir haben viele Unfehlbare. Die Mehrzahl der Prediger verstehen es leider nicht, ungeachtet der stets auf der Zunge schwebenden Worte von christlicher Liebe, den religiösen Unterschied dem humanen Gesichtspunkte unterzuordnen, und die schiefe Stellung, in welche hierdurch unsere Prediger zum Theil sich selbst gebracht haben, wird von den russischen Proselytenmachern mit vielem Geschick gegen die lutherische Kirche ausgebeutet. Der Pope sagt: „seht, in unserer Kirche wäscht bei hohen Festlichkeiten der höchste Priester den niedrigsten Predigern die Füße, gleichwie Christus es that, so könnt ihr es in der Bibel lesen — thuen die lutherischen Prediger es auch so, wie es in der Bibel steht?

Da die Orthodoxie aber den Leuten keinen Ersatz bietet, verfallen sie dem Nihilismus. Mögen die Prediger noch so viel gelitten haben unter den Drangsalen, die

ihnen die Conversion bereitete, nimmer sind sie berechtigt, eine andere Confession zu missachten, und diese Geringschätzung tragen sie leider nur zu unverholen zur Schau. So sehr wir uns, und mit Recht, gegen jeden Zwang sträuben, dürfen wir doch auch nicht vergessen, dass der orthodox griechischen Confession, als Bekenntniss eines grossen Volkes, die ihr gebührende Achtung nicht versagt werden darf.

Die tiefste Entrüstung bemächtigte sich unserer Prediger als die säumigen Convertiten gewaltsam durch die Ordnungsgerichte zu den griechischen Kirchen geschleppt wurden, und dennoch wird es in der lutherischen Kirche Livlands nicht verschmäht, Leute, die den Citationen des Herrn Predigers nicht Folge leisten wollen, gewaltsam dem Herrn Prediger vorstellig zu machen. Eine Kirche, die zu Gewaltmitteln greifen muss, trägt den Keim ihres Verfalls in sich und damit die Kirche dieser Versuchung nicht ausgesetzt sei, darf sie nicht die Macht besitzen, Zwangsmittel anzuwenden, noch irgend eine weltliche Gewalt direct oder indirect auszuüben, der wahre Geist unserer lutherischen Kirche kann sich nur so lange erhalten, als auf dem religiös-sittlichen Gebiet die freie Entschliessung massgebend ist. Mit Gustav Weck wird man versucht, auch von unserer Kirche zu sagen:

Das Salz der Erde nennt Ihr Euch — doch ist es dumm geworden,
Und jenem im Matthäus gleich — drum fort mit Eurem Orden.

Das grosse Elend, in welches die Bevölkerung der Ostseeprovinzen gerathen, hat seinen Grund zum Theil auch in der Ausdehnung und Uebervölkerung unserer Kirchspiele, welche es dem Prediger fast unmöglich

machen, Seelsorger aller einzelnen Glieder seiner Gemeinden zu sein, und ist die Folge hiervon der Mangel an rechter Bildung, Herzensbildung und konfessionellem Bewusstsein in den unteren Volksklassen, woher der Wahn entsteht, als sei ein Glaubenswechsel etwas Gleichgültiges, wenigstens nichts Unrechtes.

Die agrare Frage ist mit unerwartetem Erfolge gelöst worden, die wichtigste, die noch zu lösen, ist die kirchliche und religiöse Frage und es wäre unverantwortliche Thorheit, und leichtsinniger Indifferentismus, dieselben zu übergehen. Man kann es sich nicht verhehlen, dass die Geschieke der Ostseeprovinzen schnell ihrem Ende sich nähern, die Unterdrückung des Deutschthums, das heisst die Unterdrückung desjenigen Elementes im russischen Reiche, welchem die kaiserliche Dynastie ihre festeste Stütze zu verdanken hat, wird nach einem regelrechten System immer energischer betrieben, und die uns beständig drohende Gefahr der Vernichtung hat die Gemüther so eingeschüchtert, dass man sich schon zu mehr als einem unverantwortlichem Schritt hat hinreissen lassen. Verwerflich ist das mehr und mehr Eingang findende Haschen nach Popularität unter den Nationalen, und nicht zu rechtfertigen war das Verfahren gegen den früheren Mitbruder und Emigranten W. v. Bock. Wenngleich v. Bock, statt uns dem angestrebten Ziele zuzuführen, uns mehr von demselben abgebracht hat, so hat immerhin v. Bock in seinen livländischen Beiträgen niedergeschrieben, was jeder Ostseeprovinziale fühlte, jeder als wahr anerkannte; er brachte Thatsachen, die nicht wegzudisputiren waren und dennoch — so eingeschüchtert ist man — wurde Bock,

ohne dass er von der Regierung angeklagt worden wäre, vom Adelsconvent desavouirt. Eine derartige Politik nennt man hier in Deutschland „anrühige Politik“. Obzwar die Majorität im Lande diesen Schritt missbilligte, war er doch geschehen und der Regierung im höchsten Grade erwünscht. Ob man sich hierdurch aber in den Augen unsers edlen Monarchen besser stellt, der doch wissen muss, mit welcher Treue die Ostseeprovinzialen an ihm hängen, und denen nicht unbekannt ist, dass nur die Person des Kaisers sie vor völliger Vernichtung schützt, ist sehr fraglich und unserm Kaiser wäre durch Anerkennung der Wahrheit und Selstachtung gewiss mehr gedient.

